

OVG stärkt Wasserschutz und kippt Hauptbetriebsplan

Wasserschutzgebietsverordnung für unwirksam erklärt/ Urteil mit Signalwirkung

Warstein/Münster - Das Oberverwaltungsgericht Münster hat im Konflikt zwischen Trinkwasserschutz und Steinabbau den Wasserschutz gestärkt. Nach dreieinhalbstündiger öffentlicher Verhandlung gab das fünfköpfige Richtergrremium des 11. Senats gestern Nachmittag der 2009 angestregten Klage des Lörmecke-Wasserwerks gegen den Hauptbetriebsplan der Devon-Kalk GmbH statt. Damit hat der von der Bezirksregierung genehmigte Abbau im Suttroper Baufeld Elisabeth II keine Grundlage mehr. Gleichzeitig erklärte das Gericht die bestehende Wasserschutzgebietsverordnung wegen formaler Mängel für unwirksam. Für zukünftigen Steinabbau muss damit der Wasserschutz neu geregelt werden. Beide streitenden Parteien zeigten sich über das weitgehende Urteil überrascht. „Das wird von enormer Bedeutung für die ganze Rohstoffindustrie sein“, sagte Raymund Risse als Geschäftsführer der Devon Kalk GmbH.

Insgesamt vier Klagen sind derzeit zwischen der Steinindustrie auf der einen und den Unternehmen der Trinkwassergewinnung auf der anderen Seite anhängig. Darunter auch die Verlängerung der Genehmigung für die von den Stadtwerken Warstein genutzte Hillenbergquelle. Der gestrigen Berufungsverhandlung wurde deshalb schon im Vorfeld von allen beteiligten Seiten große Signalwirkung beigemessen.

Erstinstanzlich war die Lörmecke-Klage 2011 vom Verwaltungsgericht Arnsberg abgewiesen worden. Damals hatte das Gericht es mit Verweis auf das Bergrecht als nicht relevant erachtet, wie sich die Wasserdruckverhältnisse im Gestein durch Sprengungen und durch das Aufbrechen der obersten Gesteinsschichten verändern. Die Forderung des Lörmecke-Anwaltes Dr. Georg Hünnekens, einen weiteren Gutachter zur Überprüfung hinzuzuziehen, war damals vom Gericht mit Verweis auf das Einschalten des „Geologischen Dienstes“ abgelehnt worden. Dieser hatte die Abbauhöhen-Festlegungen des Devon-Gutachters Dr. Gerhard Busch vom Grundsatz her bestätigt. Zwei Meter waren als Puffer bis zum Grundwasserspiegel eingeplant worden.

In der gestrigen Berufungsverhandlung sah das Gericht dies allerdings völlig anders. Es hatte von sich aus Dr. Sabine Bergmann vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als Expertin für Wasserressourcen und Wasserentnahme eingeschaltet und ihr die fraglichen Gutachten mit der Bitte um Stellungnahme zugeschickt. Dr. Bergmann kritisierte, dass der Effekt der Gesteinslockerung durch die Sprengtätigkeit nicht hinreichend untersucht sei. „Ich vermisse eine solide Datengrundlage und ausreichend Messwerte“, bemängelte sie. Man könne erwarten, dass Messwerte über 30 Jahre verglichen würden. Das aber sei hier bei weitem nicht der Fall. „Kommt es zu einer Verringerung der Wasserneubildung, wäre das eine Benutzung des Wassers“, verwies sie auf die dann bei der Genehmigung zu berücksichtigende Wasserschutzgebietsverordnung.

Genau hierauf hatte das Lörmecke-Wasserwerk bei seiner Klage und der anschließend eingelegten Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Arnsberg auch abgezielt. Lörmecke-Geschäftsführer Dr. Alfred Striedelmeyer freute sich deshalb gestern über das

für sein Unternehmen positive Urteil. Endlich werde vom Bergrecht ein „Rücksichtnahmegebot“ auf den Wasserhaushalt verlangt. Der Vortrag der LANUV-Gutachterin sei „erfrischend“ gewesen und er unterstreiche die Position, die sein Unternehmen seit Jahren einnehme, dass nämlich die Wassersituation in den Steinbrüchen über viel längere Zeiträume zu betrachten sei. „Sonst sucht sich die Steinindustrie ein wasserarmes Jahr und legt die Höhen fest.“ Hier seien viel genauere Untersuchungen nötig, solle es nicht „zu willkürlichen Festlegungen“ kommen.

Verfahren nötig nach Wasserhaushaltsgesetz

Dr. Ulrich Lau, zuständiger Presse-Richter des Oberverwaltungsgerichtes Münster, bestätigte gestern unserer Zeitung gegenüber die Feststellung des Gerichtes, dass im Genehmigungsverfahren die wasserrechtliche Position nicht ausreichend geprüft worden sei. Bei der Bezirksregierung hätten erforderliche Unterlagen nicht vorgelegen. Das Gericht sei der Überzeugung, dass durch den Abbau des Gesteins Grundwasser dauerhaft freigelegt werden könne. Auf der anderen Seite sehe das Gericht die Wasserschutzgebietsverordnung als unwirksam an. Auf die Mängel dieser Verordnung hatten während des Verfahrens die Vefftreter der Firma Devon-Kalk GmbH bereits aufmerksam gemacht. Das Gericht machte bereits während der Verhandlung deutlich, dass auch hier möglicherweise vom Grundsatz her ein Hebel angesetzt werden müsse.

Der Abbau im beklagten Baufeld ist indes längst vorangeschritten, wie Raymund Risse dem Gericht auf Nachfrage bestätigte. Im westlichen Bereich sei bereits die Abbautiefe erreicht, im Osten gebe es noch einige Meter. Im Süden habe man mit dem Abbau der Deckschicht begonnen. Die Genehmigung laufe Ende dieses Monats aus, eine Verlängerung sei beantragt.

Mit dem Urteil von gestern wird es zu keiner Verlängerung kommen. Die vermutlichen Konsequenzen versuchte Raymund Risse gestern zu umreißen: „Wir müssen eine neue Abbaugenehmigung beantragen und dabei ein Verfahren nach Wasserhaushaltsgesetz durchführen“, so seine Vermutung. Allerdings greife gleichzeitig die vom Gericht für unwirksam erklärte Wasserschutzgebietsverordnung nicht. „Sie ist aufgehoben worden, damit haben wir nicht gerechnet.“ Raymund Risse zeigte sich von diesem weit gehenden Urteil auch deshalb überrascht, als es um eine relativ kleine Fläche gehe. Es handele sich nur um 0,6 Prozent der gesamten Abbaufäche im Warsteiner Raum.

Beklagte war gestern das Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, die das Genehmigungsverfahren durchgeführt hatte. Abteilungsleiter Bernd Müller zeigte sich überzeugt, dass das Urteil auch richtungsweisend für die Klage zur Hillenberg-Genehmigung sein werde.

Reinhold Großelohmann – Warsteiner Anzeiger – 19. Nov. 2015